

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 76

TEIL I

Ausgabetag 19. November 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

15. 11. 1949 Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung der Französischen Militärregierung vom 31. August 1949 über Übertragung von Vermögenswerten, die im französischen Sektor von Groß-Berlin liegen und dem ehemaligen Reich und den ehemaligen Deutschen Ländern (Ländern oder Provinzen) einschließlich des Landes Preußen gehört haben 435

Alliierte Kommandantur Berlin

5. 10. 1949 Anordnung BK/O (49) 213 betr. Abschaffung des Fahrbefehls im Nahverkehr: Abänderung der Anordnung BK/O (47) 154 vom 27. Juni 1947 435

3. 11. 1949 Anordnung BK/O (49) 236 betr. Gesetz über eine Baunotabgabe 436

9. 11. 1949 Anordnung BK/O (49) 245 betr. zu Wasserstraßen gehörende Gegenstände 436

Erste Durchführungsverordnung

zur Verordnung der Französischen Militärregierung vom 31. August 1949 über Übertragung von Vermögenswerten, die im französischen Sektor von Groß-Berlin liegen und dem ehemaligen Reich und den ehemaligen Deutschen Ländern (Ländern oder Provinzen) einschließlich des Landes Preußen gehört haben.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung der Französischen Militärregierung vom 31. August 1949 (VOBl. I S. 319) wird zur Durchführung der Übertragung von Vermögenswerten auf Groß-Berlin folgendes verordnet:

§ 1

Soweit Grundbücher durch den in der Verordnung der Französischen Militärregierung vom 31. August 1949 angeordneten Eigentumsübergang von Vermögenswerten auf die Gebietskörperschaft Groß-Berlin unrichtig geworden sind, ist ihre Berichtigung auf Antrag der Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vorzunehmen.

§ 2

(1) Der Übergang des Eigentums an Vermögenswerten auf Grund der in § 1 erwähnten Verordnung auf die Gebietskörperschaft Groß-Berlin ist steuerfrei.

(2) Einer Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 (RGBl. I S. 595) beim Grundbuchamt bedarf es nicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 31. August 1949 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Reuter

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 213
5. Oktober 1949

Betrifft: Abschaffung des Fahrbefehls im Nahverkehr:
Abänderung der Anordnung BK/O (47) 154 vom 27. Juni 1947

1. ...

2. ...

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet daher wie folgt an:

3. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 sind die Bestimmungen der Anordnung BK/O (47) 154 vom 27. Juni 1947 wie nachstehend abgeändert:

Paragraph 3: (III)

Die Worte („nur für Fernverkehr“) hinzugefügt.

Paragraph 7:

Ist gestrichen.

Paragraph 8:

Von der ersten Linie sind die Worte „Fahrbefehle und“ gestrichen. In der neunten Linie des deutschen Textes ist das Wort „diese“ durch das Wort „die“ ersetzt.

Paragraph 9:

Ist gestrichen.

Paragraph 13:

Ist durch folgenden Paragraphen ersetzt:

„(I) Wer ein Kraftfahrzeug in Betrieb setzt ohne im Besitz von ordnungsmäßig ausgestellten, in dieser Anordnung angegebenen Papieren zu sein, setzt sich der Strafverfolgung seitens eines Zivil- oder Militärregierungsgerichtes nach den bestehenden Bestimmungen und Verhängung einer Geldstrafe und bzw. oder Einziehung ohne Entschädigung des Kraftfahrzeuges, das zur Verfügung der Militärregierung des betreffenden Sektors gestellt wird, aus.

- (II) Wer seine viersprachige Kraftfahrzeugzulassungskarte oder seine Talons verliert ohne den Verlust sofort zu melden, setzt sich ebenfalls der oben angegebenen Bestrafung aus."

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

P. Telfer-Smollett

Major

for

G. M. Oborn

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

Anmerkung:

Die Anordnung BK/O (47) 154 vom 27. Juni 1947 ist im VOBl. 1947 S. 169 abgedruckt.

Unter Fernverkehr im Sinne des neugefaßten § 3, III ist der Verkehr über die Stadtgrenze hinaus zu verstehen. Die Abschaffung des Fahrbefehls gilt nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

Die Schriftleitung

BK/O (49) 236

3. November 1949

Betrifft: Gesetz über eine Baunotabgabe

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Im Verfolg der laut BK/Letter (49) 77 vom 15. August 1949 vorbehaltenen Befugnisse werden folgende Personen von der Berliner Baunotabgabe befreit:

Staatsangehörige der Vereinten Nationen. Hierunter sind folgende zu verstehen:

- (I) Staatsangehörige der in der Anlage zur Zweiten Verordnung über Währungsreform (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948, wovon eine Abschrift als Anlage „A“ beigelegt wird, bezeichneten Länder;
- (II) Juristische Personen und gemäß den Gesetzen der unter (I) bezeichneten Länder errichtete Personenvereinigungen;
- (III) Gesellschaften auf Aktien nach deutschem Gesetz, sofern deren Aktien in ihrer Gesamtheit nutznießlich direkt oder indirekt unter (I) und (II) bezeichneten Personen gehören. Hierbei bleiben Aktien die statutenmäßig Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern gehören müssen, unberücksichtigt.

2. Die obigen Bestimmungen dieser Anordnung finden nur dann Anwendung, wenn die darin angeführten Umstände nicht allein am Tage der Währungsreform in Berlin, sondern auch am 8. Mai 1945 bestanden.
3. Diese Anordnung erhält am Tage des Erlasses in Berlin vom Gesetz über die Berliner Baunotabgabe Rechtskraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Evan A. Taylor

Vorsitzführender Stabschef

BK/O (49) 245

9. November 1949

Betrifft: Zu Wasserstraßen gehörende Gegenstände

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin

Es ist der Alliierten Kommandantur Berlin zur Kenntnis gekommen, daß zu den Wasserstraßen gehörende Gegenstände aus den Berliner Westsektoren entfernt werden, was zur Behinderung einer geregelten Schifffahrt in diesen Sektoren führen könnte.

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet daher an wie folgt:

1. Kein Material, keine Eigentumsgegenstände oder Einrichtungen, einschließlich aller Archive und Pläne, welche für den ordnungsmäßigen Betrieb, das Befahren oder die Verwaltung der Wasserwege, Häfen und Schleusen innerhalb eines Berliner Sektors erforderlich sind, dürfen aus diesem Sektor ohne Genehmigung der betreffenden Besetzungsbehörde entfernt werden.
2. Sie haben die zuständigen Wasserstraßendienststellen von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen und an alle in Frage kommenden Personen eine Warnung ergehen zu lassen, daß wer ohne vorherige Genehmigung der interessierten Besetzungsbehörde die Entfernung von irgendwelchem von dieser Anordnung betroffenem Material oder irgendwelchen Einrichtungsgegenständen aus einem Sektor anordnet oder entfernt, zu entfernen versucht oder bei der Entfernung solcher Gegenstände mitwirkt, sich der gerichtlichen Verfolgung aussetzt.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Evan A. Taylor

Vorsitzführender Stabschef

Druckfehlerberichtigung

Die Anordnung über Höchstpreise für Beförderungsleistungen im Stadt- und Nahverkehr von Groß-Berlin (Berliner Fuhrtarif) vom 30. August 1948 (VOBl. I S. 422) ist in § 4 Absatz (2) wie folgt zu berichtigen: anstatt „10,— DM“ muß es richtig „0,10 DM“ heißen.

Die Richtlinien für die Registrierung der Berliner Einwohner (VOBl. 1949 I S. 425) sind hinsichtlich des Datums vor der Unterschrift zu berichtigen, es muß anstatt „16. Oktober“ richtig „26. Oktober 1949“ heißen.

Die Schriftleitung

Richtlinien

für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1949 (GrBilR.)

Die vorgenannten Richtlinien der Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 10. November 1949 werden im Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil II Nr. 70 veröffentlicht und zwar voraussichtlich am 20. November 1949.

Die Schriftleitung

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53–55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen für Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 11. 49 9